



HVBG

HVBG-Info 09/1993 vom 05.04.1993, S. 0775 - 0785, DOK 483.2/017

Zur Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs "unbillige Härte" im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung über die Abfindung von Unfallrenten vom 10.02.1928 - Nichtannahmebeschlusses des Bundesverfassungsgericht vom 20.11.1992 - 1 BvR 1246/91

Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "unbillige Härte" im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung über die Abfindung von Unfallrenten vom 10.02.1928;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 03.04.1991
- L-3/U - 563/89 - mit Folgeentscheidung in Form des Nichtannahmebeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20.11.1992 - 1 BvR 1246/91 -

In einer Zurückverweisung an das LSG hatte das BSG mit Urteil vom 01.03.1989 - 2/9b RU 56/87 - (vgl. HV-INFO 1989, S. 1226-1231) folgendes entschieden:

Leitsatz

Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "unbillige Härte" i.S. des § 10 Abs. 1 S. 2 der 2. UV-AbfindungsVO vom 10.02.1928, bei dessen Vorliegen ein Anspruch auf Wiederbewilligung der vor dem Inkrafttreten des UNVNG (01.07.1963) nach § 618a RVO i.V.m. der genannten VO abgefundenen Verletztenrente besteht (Weiterentwicklung von BSG vom 31.07.1973 5 RKnU 29/71 = VB 218/73 = BSGE 36, 107 = SozR Nr. 1 zu § 3 der 2. UV-AbfindungsVO; BSG vom 29.11.1973 8/7 RU 62/71 = BSGE 36, 271 = SozR Nr. 1 zu § 606 RVO; BSG vom 18.12.1979 2 RU 51/77 = HV-INFO 1986, S. 1554 - 1558; BSG vom 30.07.1987 2 RU 44/86 = BSG SozR 2200 § 606 Nr. 4 = HV-INFO 1987, S. 1789 - 1794).

Aufgrund der o.g. Zurückverweisung durch das BSG hat das Hessische LSG mit Urteil vom 03.04.1991 - L-3/U - 563/89 - entschieden, daß die Berufung des Klägers unbegründet ist. Auch die nach Zurückverweisung durch das BSG in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorzunehmende weitere Prüfung ergebnicht, daß dem Kläger die durch die Abfindung (Mai 1953) erloschenen Rententeile gegen Rückzahlung des Abfindungsbetrages wiederzubewilligen seien.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 20.11.1992 - 1 BvR 1246/91 - die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Hessischen LSG vom 03.04.1991 wegen fehlender Aussicht auf Erfolg nicht zur Entscheidung angenommen.

Orientierungssatz zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20.11.1992 - 1 BvR 1246/91 -

1. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn nach RVO § 611 Abs. 2 F: 1963-04-30 eine Wiederbewilligung von abgefundenen Unfallrenten nur bei solchen Personen möglich ist, deren Arbeitsunfall zwar vor dem 1963-04-30 eingetreten, denen eine Abfindung aber noch nicht gewährt worden ist.
2. Auch die Ausgestaltung des Abfindungssystems der Zweiten Verordnung über die Abfindung für Unfallrenten vom 1928-02-10

(JURIS: UVAbfV 2), insbesondere die Eröffnung von Möglichkeiten zur Wiederbewilligung der nach Abfindung erloschenen Rentenansprüche durch UVAbfV 2 § 10 Abs. 2, der eine dem RVO § 611 Abs. 2 F: 1963-04-30 entsprechende Möglichkeit nicht vorsieht, hält sich innerhalb des dem Gesetzgeber zukommenden Gestaltungsraums.

3. Zur Anwendung der Vorschriften durch das Landessozialgericht im konkreten Fall (kein Verstoß gegen Willkürverbot).